



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.7.2000, (GBl. S 581, ber. S. 698), in der zuletzt durch Verordnung vom 23.2.2017, (GBl. S. 99) geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 15. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	25,00 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	45,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

1. (1) Gemeinderäte und Mitglieder von Ausschüssen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten für die Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten als:
 1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von 125 €
 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 €
 3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung von 40 €
 4. Sitzungsgeld je Fraktionssitzung in Höhe von 40 €, soweit diese unmittelbar der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung, der Sitzung eines beschließenden Ausschusses und der Vorbereitung der Klausurtagung zur Haushaltsplanberatung dient
 5. zusätzlicher monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100 Euro für die Fraktionsvorsitzenden.



2. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt; dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tag der Gemeinderatssitzung stattfinden.
3. Stellvertretende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen insoweit eine Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, als sie ein Mitglied formell vertreten.
4. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten diesen Aufwand auf Nachweis erstattet. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach dem Pflegezeitgesetz in Verbindung mit §§ 14 ff SGB XI. Als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg.
5. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden vollen Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 55 €.
6. Bei der Teilnahme an Arbeits- und Lenkungskreisen sowie an Vorstellungsgesprächen, zu denen von der Verwaltung offiziell eingeladen wird, sowie bei Klausurtagungen des Gemeinderats erfolgt die ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
7. Bei durch Beschluss des Gemeinderats festgelegter Teilnahme an städtebaulichen oder künstlerischen Wettbewerbsverfahren erhalten Gemeinderäte in der Funktion als Sachpreisrichter eine Tagespauschale von 200 €.
8. Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss der Vertretungstätigkeit und bei längerer Vertretungsdauer monatlich nachträglich gewährt.
9. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird jeweils zum Ende eines Vierteljahres abgerechnet und gezahlt. Die Zahlung des monatlichen Grundbetrages entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Für die Meldung der Fraktionssitzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind die jeweiligen Vorsitzenden verantwortlich.

§ 4 Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten/Schlußbestimmung

1. Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.1.2009 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.
2. Aus Gründen der Vereinfachung ist in dieser Satzung lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dies geschlechtsunabhängig zu verstehen.

Walldorf, 16. Mai 2018

gez. Christiane Staab
Bürgermeisterin